

Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Heidelberg\*

## Suizidbeihilfe: Der verfassungsrechtliche Rahmen bundesgesetzlicher Regelungen

Das Sterben ist für den Sterbenden einmalig wie sonst nichts im Leben. Für die Angehörigen und die Umstehenden ist es kaum anders. Der eigene Entschluss des Patienten, nun sterben zu wollen, aber auch die Sterbebegleitung durch die Angehörigen sind Handlungen im Ausnahmezustand, jedenfalls in einer Sondersituation. Ebenfalls keine Routine, aber doch ein wenig professionelle Distanz bringen dagegen Ärzte, Pflegepersonal und Seelsorger mit, wenn sie das Krankenzimmer betreten. Entsprechend unterschiedlich sind die Reflexionsmöglichkeiten der Beteiligten, der Grad der Freiwilligkeit ihres Handelns, die Schutzbedürfnisse, die sie an die Rechtsordnung herantragen, und die zivil- und strafrechtlichen Schuldmaßstäbe.

### A. Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen der Suizidbeihilfe setzt der demokratisch legitimierte Gesetzgeber. Er unterliegt dabei verfassungsrechtlichen Vorgaben, die den höchst unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung tragen (müssen). Ihre Struktur gewinnen die materiellen verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Gegeneinander der unterschiedlichen Schutzgüter und der unterschiedlichen Grundrechtsdimensionen (Abwehrrechten, Schutzansprüchen, objektiven Schutzpflichten). Dabei haben wir es mit einem multipolaren Verhältnis von Sterbendem, Angehörigen, Ärzten, Sterbebegleitern und Staat zu tun. Das Krankenzimmer ist voller Grundrechtsträger, und hinter jedem von ihnen stehen oft mehrere Grundrechte. Zwischen den zahlreichen Grundrechten und Schutzgütern beginnt der ungleiche Kampf der Abwehrrechte gegen Schutzansprüche und objektive Schutzpflichten. Geboten ist deshalb zunächst eine klärende Strukturierung.

### I. Terminologie

Terminologisch ist der übliche Diskurs von scheinbar binärer Klarheit. Er unterscheidet zwischen Fremdtötung und bloßer Hilfeleistung zur Selbsttötung, also zwischen Täterschaft (v.a. nach §§ 212, 216 und ausnahmsweise nach § 323c StGB) und der bislang vom StGB nicht erfassten Hilfe beim Suizid. Der Suizid ist tatbestandslos, also aus Sicht des allgemeinen Strafrechts erlaubt; die Hilfe ist es dann auch. Natürlich weiß die Strafrechtsdogmatik bestens um die Zweifel darüber, wo das fremde Handeln aufhört und das eigene beginnt. Aber sie beschwert den Gesetzgeber damit nicht, sondern überlässt diese Grenzziehung dem Tatrichter, und dieser lässt oft genug den Arzt mit der Abgrenzung allein.

Aus Sicht des Parlaments ist die binäre Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdtötung eine verlockende Reduktion von Komplexität. Verfassungsrechtlich greift sie aber zu kurz. Mit der Dynamik des Mehr-Weniger, die die Grundrechtsdogmatik jedenfalls seit der Etablierung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit prägt, muss das Verfassungsrecht die Kompetenzfrage stellen: Wessen Aufgabe ist es, zwischen Täterschaft und Teilnahme, zwischen Tötung und Suizidhilfe abzugrenzen? Und wenn die Abgrenzung dem zuständigen Staatsorgan nicht gelingt: Lässt sich dann das Schwarz-Weiß auf der Rechtsfolgenseite aufrechterhalten, oder ist von Verfassungs wegen ein anschwellender Schutz geboten? Auf einfachgesetzlicher Ebene besteht ein derartiger anschwellender Schutz gegenwärtig nur (aber immerhin) innerhalb des Bereichs der Fremdtötung; hier ergibt er sich aus den unterschiedlichen Strafandrohungen einerseits in den §§ 212, 211 StGB, andererseits in dem Auffangtatbestand des „sonstigen minder schweren Falles“ in § 213 StGB und schließlich in § 216 StGB. Die äußere Demarkationslinie aber bleibt die Abgrenzung zwischen Täterschaft (sc. bei der Fremdtötung) und der tatbestandslosen Selbsttötung. Insbesondere die Figur der mittelbaren Täterschaft wäre in der Lage, diese Demarkationslinie zu verschieben und bestimmte Fälle dessen, was im äußeren Geschehensablauf noch den Anschein eines Suizids hat, kraft überlegener Tatherrschaft des Suizidassistenten strafrechtlich bereits dem Bereich der – strafbaren – Fremdtötung zuzuordnen<sup>1</sup>. Mit Art. 103 Abs. 2 GG zieht das Verfassungsrecht aber jeder Überdehnung der mittelbaren Täterschaft ebenso enge Grenzen wie der Annahme eines Täters hinter dem Täter als Auslegungstopos für die geltenden Tötungsdelikte.

Gleichwohl bleibt es dabei: Die alte binäre Terminologie mit der Unterscheidung von Fremd- und Selbsttötung wird brüchig. Sie hat bestenfalls noch indizielle Funktion. Daher könnte der Gesetzgeber berechtigt, unter bestimmten – engen – Voraussetzungen sogar verpflichtet sein, Gefährdungsdelikte für den Bereich der Selbsttötung einzuführen.

### II. Wirklichkeit

Wie häufig Suizidbeihilfe real vorkommt, ist schwer zu sagen. Der Blick auf einige spektakuläre Fälle, in denen die Beteiligten bewusst die Öffentlichkeit gesucht ha-

\* Erweiterte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 7. Mai 2015 auf der Jahrestagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht in Berlin gehalten hat.

<sup>1</sup> Zur verfassungsrechtlichen Seite unten D.